

<p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände</p> <p style="text-align: center;">vom 19.12.2011</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 15.12.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 21.12.2010, Seiten 109 – 110) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">E n t w u r f</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände</p> <p style="text-align: center;">vom .12.2012</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 19.12.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 22.12.2011, Seiten 78 – 79) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p>
--	--

<p>„(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2011 beträgt:</p> <p>I. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „IV Havixbeck-Roxel“</p> <p style="text-align: right;">7,60 Euro</p> <p>II. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Münsterische Aa Oberlauf“</p> <p style="text-align: right;">8,96 Euro</p> <p>III. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“</p> <p style="text-align: right;">10,74 Euro</p> <p>Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.</p> <p>IV. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“</p> <p style="text-align: right;">3,42 Euro“</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2012 in Kraft.</p> <p><u>Bekanntmachungsanordnung</u></p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p>„(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2012 beträgt:</p> <p>I. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „IV Havixbeck-Roxel“</p> <p style="text-align: right;">7,60 Euro</p> <p>II. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Münsterische Aa Oberlauf“</p> <p style="text-align: right;">8,96 Euro</p> <p>III. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“</p> <p style="text-align: right;">10,74 Euro</p> <p>Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.</p> <p>IV. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“</p> <p style="text-align: right;">0,00 Euro“</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2013 in Kraft.</p> <p><u>Bekanntmachungsanordnung</u></p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p>
--	--

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 19.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Gromöller

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, **.12.2012**

Der Bürgermeister

Gromöller